

Option 15_10 – Inhalt Final – Layoutierung in Fertigstellung

Inhalt

C.X.6.1.	Ziele der Option.....	2
C.X.6.2.	Hintergrund der Option.....	2
C.X.6.3.	Optionenbeschreibung.....	6
C.X.6.3.1.	Beschreibung der Option bzw. der zugehörigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen	6
C.X.6.3.2.	Erwartete Wirkungsweise	8
C.X.6.3.3.	Bisherige Erfahrung mit dieser Option oder ähnlichen Optionen.....	8
C.X.6.3.4.	Zeithorizont der Wirksamkeit.....	8
C.X.6.3.5.	Vergleich mit anderen Optionen, mit denen das Ziel erreicht werden kann.....	8
C.X.6.3.6.	Interaktionen mit anderen Optionen	9
C.X.6.3.7.	Offene Forschungsfragen	9
C.X.6.4.	Literatur	9
C.X.6.5.	Team, das an dieser Option mitgearbeitet hat	10

Neudenken des Bodenschutzes (Option 15_10)

C.X.6.1. Ziele der Option

Ein Bodenschutz-Rahmengesetz soll ein einheitliches Schutzkonzept in allen Bundesländern bieten und in qualitativer und quantitativer Hinsicht nach einheitlichen Kriterien zu bemessende Schutzstandards festlegen. Ein umfassendes Neudenken des Bodenschutzes in qualitativer und quantitativer Hinsicht ergibt sich vor dem Hintergrund der bisher noch nicht anwendbaren, aber demnächst anzuwendenden LULUCF-Verordnung¹. Die isolierte Umsetzung in Forstgesetz, Bodenschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Raumordnungsgesetz und Bauordnungsgesetz führt zu einer Vielzahl unterschiedlicher Regelungen in den Bundesländern. Dabei ist nicht gewährleistet, dass diese gesetzgeberische Aktivität den aus ökologischer Sicht zu verfolgenden Schutzstandard verwirklicht. Schon daraus zeigt sich, dass die geltende Kompetenzverteilung massive Effizienzverluste in Kauf nimmt.

Alternativ zum einem Bodenschutz-Rahmengesetz, das mit einer Änderung der Bundesverfassung² einhergehen und den Bodenschutz als Materie des Art 12 B-VG verankern würde (Rahmengesetz des Bundes, Ausführungsgesetze der Länder), wäre eine Art 15a B-VG Vereinbarung zum Bodenschutz denkbar. Dabei handelt es sich jedoch um keine echte Alternative, sondern um den schwächsten Kompromiss in Sachen Vereinheitlichungsbestrebungen.

C.X.6.2. Hintergrund der Option

Bodenschutz ist eine grundlegende Aufgabe zur Sicherung der Nachhaltigkeit. Österreich weist im Vergleich in der *Europäischen Union* (EU) die dritthöchsten relativen Bodenverluste durch Wassererosion (Prozentanteil von Flächen mit Bodenverlusten über 10 Tonnen pro ha und Jahr (European Union, 2020) und eine Flächeninanspruchnahme von 44 km² pro Jahr auf (rund die Fläche von Eisenstadt), oder 12 ha pro Tag auf (Umweltbundesamt, 2020).

Die derzeitige Rechtslage im Rahmen des Bodenschutzes ist stark zersplittert (Holzer, 2019). „*Das aktuelle Bodenschutzrecht präsentiert sich demnach mehrheitlich als unübersichtlicher und zersplitterter*

¹ Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (Text von Bedeutung für den EWR), ABl L 156 vom 19.6.2018, 1-25.

² Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl Nr 1/1930 (WV) idF BGBl I Nr 194/1999 (DFB); zuletzt geändert durch BGBl I Nr 24/2020.

32 *Rechtsbestand mit hoher Differenzierung, der erst einmal vollständig durchdrungen werden will.*“ (Norer,
33 2019, S. 57 f.)

34 Sie ist geprägt durch die Sicht des Rechts, Flächen in Österreich nach unterschiedlichen Gesichtspunkten
35 zu behandeln. Dazu gehört die Sicht auf den Boden unter dem Gesichtspunkt der Forstwirtschaft, des
36 Wasserrechts, der Landwirtschaft, des Baurechts, des Naturschutzes und der Raumordnung. Sämtliche
37 dieser Materien sind im Bereich des Bodenschutzes ungenügend bzw. tragen dem Gedanken eines
38 umfassenden Bodenschutzes unzureichend Rechnung. Im aktuellen österreichischen
39 Regierungsprogramm nimmt sich die Bundesregierung vor, eine österreichweite Bodenschutzstrategie
40 festzulegen³.

41 Das Bodeninformationssystem BORIS des *Umweltbundesamtes* beinhaltet lediglich Angaben zu
42 Standorten, Bodenprofilen und Daten chemischer, physikalischer und mikrobiologischer Analysen. Dieses
43 Informationssystem hält damit nur den Status quo fest, ohne Sanierungspflichten, Sanktionen oder
44 Vermeidungspflichten hinsichtlich der Bodenqualität auszusprechen. „*Es sind [...] nahezu keine Fälle*
45 *bekannt, in denen ein Nutzungsverbot wegen zu hoher Schadstoffgehalte oder Klärschlamm- oder*
46 *Kompostaufbringung ausgesprochen werden musste*“. (Norer, 2019, S. 59)

47 Neben zahlreichen internationalen Abkommen, die *non-self-executing* sind und daher vom Staat selbst
48 umzusetzen sind (Europäische Bodencharta 1972, Weltbodencharta 1982, Weltbodenstrategie 1982,
49 Kyoto-Protokoll 1997, Übereinkommen über die biologische Vielfalt 1992, Übereinkommung zur
50 Bekämpfung der Wüstenbildung 1994 (Kern, 2020; Lee, 2008; Norer, 2019)) existiert der Entwurf einer
51 Bodenschutz-Rahmenrichtlinie⁴ der EU.

52 Schon die Europäische Bodencharta aus 1972 enthält 12 Punkte des qualitativen und quantitativen
53 Bodenschutzes, die die lebenswichtige Bedeutung des Bodens für die Menschheit definieren. Diese
54 12 Punkte wären in Gesetzen konkret und effektiv umzusetzen. Die *Europäische Kommission* hat im
55 Jahr 2006 gemeinsam mit ihrer thematischen Bodenschutzstrategie einen Vorschlag für eine
56 Bodenrahmen-Richtlinie vorgelegt. Diese Bodenschutz-Rahmenrichtlinie der EU ist jedoch im Jahr 2006
57 gescheitert. Neuerliche Anläufe werden seither nicht mehr unternommen.

58 Der qualitative Schutz des Bodens im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung wird über die Vorgaben
59 des *cross-compliance* und des sogenannten *greenings* im Zuge des Förderwesens der Gemeinsamen
60 Agrarpolitik (GAP) gemäß Art 39 AEUV⁵ hergestellt. Beim *cross-compliance* wird von der Erhaltung der
61 landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand gesprochen.
62 Ergänzend dazu ist eine Verpflichtung zur Grünlanderhaltung vorgesehen. Als Instrument der
63 Gemeinsamen Agrarpolitik wurden ferner Direktzahlungen/Beihilfen unter dem Titel des sogenannten

³ „*Mit einer österreichweiten Bodenschutzstrategie werden gemeinsam mit den Bundesländern Grundsätze zur Reduktion des Flächenverbrauchs und zur Verbesserung der Bodenqualität festgelegt. Bei Fachplanungen des Bundes werden raumplanerische Aspekte des Klimaschutzes verstärkt berücksichtigt.*“ (Bundeskanzleramt (BKA), 2020)

⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, KOM(2006) 232 endgültig.

⁵ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, StF: BGBl III Nr 86/1999; zuletzt geändert durch BGBl III Nr 171/2013.

64 *greenings*⁶ eingeführt, die für klima- und umweltschutzfördernde
65 Landwirtschaftsbewirtschaftungsmethoden stehen (Norer, 2019).

66 Weitere Vorgaben, die über jene des *cross-compliance* und des *greenings* hinausgehen, ergeben sich aus
67 dem Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen
68 Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL).

69 Der Europäische Bodenschutz ist demnach hauptsächlich über die EU-Agrarpolitik einigermaßen
70 hergestellt, wobei zu analysieren wäre, inwiefern im Vollzug vieler Maßnahmen der
71 Privatwirtschaftsverwaltung noch ökologisches Verbesserungspotential besteht.

72 Ferner ist das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz –
73 Protokoll *Bodenschutz* zu erwähnen, dass von Österreich (BGBl III 235/2002 idGF BGBl III 111/2005) und
74 der EU (Beschluss 2006/516/EG) ratifiziert wurde. In Österreich wurde die Ratifikationsurkunde am
75 14. August 2002 hinterlegt. Das Protokoll *Bodenschutz* enthält für den alpinen Raum die
76 Grundverpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Böden im Alpenraum sicherzustellen
77 (Art 2 Abs 1). Der Boden ist in seiner natürlichen Funktion nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu
78 erhalten und die ökologischen Bodenfunktionen langfristig qualitativ und quantitativ zu sichern und zu
79 erhalten (Art 1 Abs 2). Hierbei kommt dem Vorsorgeprinzip besondere Bedeutung zu (Art 1 Abs 5). Das
80 Protokoll *Bodenschutz* enthält die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bei der Erstellung und Umsetzung
81 der Pläne und Programme die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen und einen sparsamen
82 Umgang mit Böden (Begrenzung der Versiegelung) und ein bodenschonendes Bauen zu gewährleisten
83 (Art 7 Abs 1 und 2). Nicht mehr genützte Böden von Altstandorten sind zu renaturieren und zu kultivieren
84 (Art 7 Abs 4). Dort wo geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken bestehen, müssen
85 Gefahrenzonen ausgewiesen werden (Art 10 Abs 1). Im alpinen Raum verpflichten sich die
86 Vertragsparteien zudem, eine ackerbauliche, weidewirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praxis
87 anzuwenden, die den Einsatz mineralischer Düngemittel und synthetischer Pflanzenschutzmittel sowie
88 Klärschlamm minimiert (Art 12 Abs 1 und 3). Ansonsten ist die Düngung nach Art, Menge und Zeit nach
89 den Standort- und Anbaubedingungen auszurichten (Art 12 Abs 2). Insgesamt enthält das
90 Bodenschutzprotokoll zahlreiche sinnvolle Vorgaben, die sich in dieser Deutlichkeit im nationalen Recht
91 nicht wiederfinden. Die Bestimmungen des Bodenschutzprotokolls sind uE unmittelbar anwendbar und
92 haben daher Rückwirkungen auf das nationale Recht. Dieser Umstand wird derzeit in Gesetzgebung und
93 Vollziehung sowohl vom Bund als auch den Ländern nicht in der international geschuldeten Form beachtet.

94 Auf der Ebene der nationalen Gesetze stellt sich die Situation wie folgt dar:

95 Die nach Gesichtspunkten getrennte Betrachtung des Bodens, die aus der staatlichen
96 Kompetenzverteilung⁷ zwischen dem Bund und den Ländern resultiert, führt zu zahlreichen
97 Schutzdefiziten im Bereich des Bodenschutzes:

⁶ Verordnung (EU) Nr 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, ABl L 347 vom 20.12.2013, 608-670; zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1314 der Kommission vom 10. Juli 2020, ABl L 307 vom 22.9.2020, 1-3.

⁷ Art 10 bis 15 des B-VG.

98 Das Wasserrecht enthält zahlreiche Privilegien in Bezug auf den Umgang mit landwirtschaftlichen
99 Einträgen in die Böden, die das Grundwasser beeinträchtigen. So enthält § 32 Abs 1 S 2 iVm Abs 7 WRG
100 das sogenannte *Landwirtschaftsprivileg*, wonach bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere [...] die
101 ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung bis zum Beweis des Gegenteils nicht als
102 Beeinträchtigung gelten. Allerdings lässt die bisherige europarechtliche Judikatur⁸ zum Wasserrecht
103 erschließen, dass viele Landwirtschaftsprivilegien nicht europarechtskonform sind, da sie mit dem
104 wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot in Widerspruch stehen.

105 Viele der Böden sind auf Grund der zu starken landwirtschaftlichen Nutzung mit Nitrateinträgen derart
106 belastet, dass die einschlägigen Grenzwerte für das Grundwasser überschritten sind. Auch diesfalls hat der
107 Europäische Gerichtshof (EuGH)⁹ jüngst ausgesprochen, dass betroffene Grundeigentümer_innen und
108 Brunnenbesitzer_innen nach der Aarhus-Konvention¹⁰ die Grenzwertüberschreitungen reklamieren
109 können müssen.

110 Die qualitative Komponente des Bodenschutzes iZm der landwirtschaftlichen Nutzung ist vor allem in den
111 Bodenschutzgesetzen der Länder geregelt. Diese finden sich in 6 Bundesländern: Burgenland
112 Bodenschutzgesetz (LGBl 87/1990 idGF LGBl 76/2019), Niederösterreich Bodenschutzgesetz (LGBl 6160-0
113 idGF LGBl 40/2019), Oberösterreich Bodenschutzgesetz (LGBl 63/1997 idGF LGBl 55/2018), Salzburg
114 Bodenschutzgesetz (LGBl 80/2001 idGF LGBl 31/2009), Steiermark landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz
115 (LGBl 66/1987 idGF LGBl 8/2004), Vorarlberg Gesetz zum Schutz der Bodenqualität (LGBl 26/2018) (Norer
116 & Holzer, 2018). Diese Gesetze sind zum Teil durch Verordnungen detaillierter konkretisiert, darüber
117 hinaus existieren Klärschlamm- und Kompostgesetze bzw. -verordnungen: Bgld.
118 Bodenerosionsverminderungsverordnung (LGBl 92/2019), Bgld. Klärschlamm- und MüllkompostV (LGBl
119 82/1991 idGF LGBl 4/2001), Krnt. Klärschlamm- und KompostV (LGBl 74/2000 idGF LGBl 5/2004),
120 Nö. KlärschlammV (LGBl 6160/2-0 idGF LGBl 6160/2-5), Oö. KlärschlammV (LGBl 62/2006), Sbg
121 Klärschlamm-BodenschutzV (LGBl 85/2002 idGF LGBl 74/2016), Stmk. BodenschutzprogrammV (LGBl
122 87/1987 idGF LGBl 11/1988), Stmk. KlärschlammV (LGBl 89/2007 idGF LGBl 94/2007), §§ 8 und 9 Tir
123 Feldschutzgesetz (LGBl 58/2000 idGF LGBl 56/2002), Vbg. Bodenqualitätsverordnung (LGBl 77/2018), Wr
124 Gesetz über das Verbot der Ausbringung von Klärschlamm (LGBl 08/2000).

125 Die diversen Bodenschutz- sowie Klärschlamm- und Kompostgesetze bzw. -verordnungen der Länder
126 gewährleisten keinen umfassenden Schutz sämtlicher Gesichtspunkte, sondern beruhen auf der isolierten
127 Betrachtungsweise der landwirtschaftlichen Nutzung. Zudem bedrohen der Einsatz von chemisch-
128 synthetischen bzw. human-/ökotoxischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln unsere Biodiversität (u. a.
129 Insektensterben), in letzter Konsequenz jedoch auch unsere Gesundheit.

130 Der Naturschutz der Länder trägt dem Schutz des Bodens lediglich in *Natura 2000*-Gebieten und im
131 Grünland Rechnung.

⁸ EuGH 28. Mai 2020, C-535/18, *Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts, IL ua gegen Land Nordrhein-Westfalen*.

⁹ EuGH 3.10.2019, C-197/18, *Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland; Fuchsberger/E. Wagner*, Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, RdU 2020/24, 31 ff.

¹⁰ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III Nr 88/2005.

132 Die Raum- und Bauordnungen der Länder sind völlig unterschiedlich. Die Rechtslage enthält momentan
133 ungenügende Maßnahmen, um dem quantitativen Bodenverbrauch entsprechend Rechnung zu tragen.
134 Bau- und Raumordnungen der Länder wirken dem Ziel des quantitativen Flächenverbrauchs nur
135 ungenügend entgegen, da etwa Neubauten und Betriebsansiedelungen unmittelbare finanzielle Vorteile
136 für Städte und Gemeinden nach sich ziehen. Hier bestehen Anreize nicht für sparsamen Umgang mit der
137 Fläche, sondern für deren verschwenderische Nutzung. Der erwünschte Machterhalt der Länder in Hinblick
138 auf das Baurecht wirkt sich abermals schädlich auf die Umwelt aus, da Bürgermeister_innen als Organe
139 der örtlichen Raumplanung den auf sie lastenden Druck seitens Industrie, Wohnbedarf, Tourismus und
140 Landwirtschaft oftmals ungenügend abwehren. Damit geht der Druck in Richtung Versiegelung, die aus
141 ökologischen Gründen aber höchst bedenklich ist.

142

143 **C.X.6.3. Optionenbeschreibung**

144

145 **C.X.6.3.1. Beschreibung der Option bzw. der zugehörigen Maßnahmen bzw.** 146 **Maßnahmenkombinationen**

147

148 **Maßnahme 1: Entwicklung und Verabschiedung eines Bodenschutz-Rahmengesetzes**

149 Die Ausarbeitung eines Bodenschutz-Rahmengesetzes sprengt den Rahmen dessen, was im Projekt
150 *UniNETz* realistischer Weise geleistet werden kann. Es bedürfte eines eigenen Projekts, um ein derartiges
151 bundeseinheitliches Bodenschutzgesetz ins Leben zu rufen, das höchst sinnvoll wäre. Es hat sich im
152 Rahmen der Veröffentlichung des Perspektivenberichts des SDG 15 zu diesem Thema gezeigt, dass
153 maßgebliche Proponent_innen des Bodenschutzrechts in Österreich eine *konventionelle*
154 *landwirtschaftsorientierte* Linie vertreten und von daher eine davon losgelöste und an der Ökologie
155 orientierte Sichtweise durchaus wichtig wäre.

156 Das Bodenschutz-Rahmengesetz sollte unter Einbindung des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und
157 Bodenschutz entwickelt werden. Hier wird besonders auf Vorarbeiten der Subarbeitsgruppe *Boden und*
158 *Nachhaltige Entwicklungsziele* innerhalb der Arbeitsgruppe *Boden und Umwelt* verwiesen, die einen
159 umfassenden Bericht zu *Boden und nachhaltige Entwicklungsziele – Empfehlungen zur Umsetzung in*
160 *Österreich* veröffentlicht haben.

161 Der bisherige Instrumentenmix aus Raumordnungsgesetzen, Bauordnungen, Bodenschutzgesetzen,
162 Naturschutzgesetzen, Wasserrecht etc. ist vor dem Hintergrund der rasanten Erderwärmung (Kromp-Kolb,
163 2019) ungenügend. Es fehlt an einer sachlich-thematischen Koordination, aber auch an
164 bundeseinheitlichen Schutzstandards. Maßgeblich wäre es, Leitprinzipien für den Bodenschutz zu
165 konkretisieren: Diese sind zum Teil in der Europäischen Bodencharta, zum Teil in der thematischen
166 Bodenschutzstrategie der Europäischen Kommission (siehe jeweils dazu oben) enthalten. Die Vorgaben im
167 Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der flankierenden nationalen Subventionen wollen zwar dem
168 qualitativen und quantitativen Bodenschutz Rechnung tragen, enden aber dort, wo es um
169 nichtlandwirtschaftliche Flächen geht. Der quantitative Bodenschutz hat bisher kaum normative
170 Instrumente. Notwendig ist eine Gesamtstrategie (Holzer, 2019).

171 Das wichtigste Prinzip des Bodenschutzes muss die Nachhaltigkeit sein, insbesondere die Dimensionen,
172 die der Bodenschutz durch seine Vernetzung zu SDG 2, 3, 6, 9, 11, 13 und 15 hat.

173 Ein Bodenschutz-Rahmengesetz hat die qualitative und quantitative Situation zu berücksichtigen.
174 Qualitativ sind dabei die gesamten Bodenschutzgesetze samt Nebengesetzen bzw. -verordnungen der
175 Länder miteinzubeziehen, quantitativ auch die gesamten Bauordnungen und Raumordnungen der Länder
176 – dies alles vor dem Hintergrund der bisher noch nicht anwendbaren, aber demnächst anzuwendenden
177 LULUCF-Verordnung.

178 Umgekehrt ist Österreich für die Verbuchung der Flächenkategorien der LULUCF-Verordnung (Verbuchung
179 von Emissionen und Abbau der Treibhausgase in den Flächenkategorien aufgeforstete Flächen, entwaldete
180 Flächen, bewirtschaftete Ackerflächen, bewirtschaftetes Grünland, bewirtschaftete Waldflächen und ab
181 2026 bewirtschaftete Feuchtgebiete) und die Fortschritte in diesem Bereich europarechtlich
182 verantwortlich. Auch für den Fall, dass von Flexibilisierungselementen der LULUCF-Verordnung
183 (Übertragungen zwischen den Mitgliedstaaten) Gebrauch gemacht wird, bedarf es einer
184 Gesamtbetrachtung.

185 Für den quantitativen Bodenverbrauch in den nicht der LULUCF-Verordnung unterliegenden Bereichen
186 (z. B. Bauland, Industriegebiete) bedarf es der Festlegung von fachlichen Kriterien, die das maximal
187 zulässige Höchstmaß an quantitativer Bodenversiegelung festlegen.

188 Freilich könnte man den bisherigen Weg fortschreiten und sämtliche Instrumente, die die Rechtsordnung
189 parat hält, nach der Art eines „*Instrumentenmixes*“ (Holzer, 2019, S. 87-88) mobilisieren und so die
190 Zersplitterung im Bodenschutz wiederum fortschreiben. Das erscheint im Sinne der Konsistenz des
191 Bodenschutzes wenig sinnvoll. Vorgeschlagen wird daher der Weg eines Bodenschutz-Rahmengesetzes,
192 das auf Bundes- und Landesebene Vorgaben für alle Materienbereiche schafft.

193 Zu verweisen ist auf die Option *Ökologisierung der Landnutzung – Boden* im Rahmen des SDG 15, die u. a.
194 folgende ökologische Eckpunkte berücksichtigt, die es auch in einem Bodenschutz-Rahmengesetz zu
195 beachten gilt: Bodenerosion, Hangrutschung, Verdichtung, Verlust von organischer Substanz,
196 Biodiversitätsverlust im Boden, Versauerung, Kontamination, Nährstoffungleichgewicht etc.

197
198 **Maßnahme 2: Mehr Transparenz bei der Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln bzw. -wirkstoffen**
199 **sowie schrittweiser Ausstieg aus chemisch-synthetischen bzw. human-/ökotoxischen Pflanzenschutz-**
200 **und Düngemitteln**

201 Ergänzend zu einem konsistenten Bodenschutz-Rahmengesetz bedarf es einer erhöhten Transparenz in
202 Genehmigungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln bzw. -wirkstoffen sowie dem schrittweisen Ausstieg
203 aus der Verwendung von chemisch-synthetischen bzw. human-/ökotoxischen Pflanzenschutz- und
204 Düngemitteln im Sinne des Vorsorgeprinzips in sämtlichen Sektoren hin zu einer Ökologisierung (Ecker,
205 2017).

206 Die Forderung nach erhöhter Transparenz ergibt sich daraus, dass die Produktion von Lebensmitteln kein
207 zweipersonales Verhältnis zwischen Pflanzenschutzmittelindustrie und -verwender_in ist, sondern
208 letztlich Landwirt_innen (in jeder Form der Produktion) für die Konsument_innen produzieren und diese
209 als Verbraucher_innen sowohl im Rahmen der Zulassung als auch im Rahmen der Verwendung einen

210 umfassenden Zugriff auf Informationen haben müssen. Zu denken ist insbesondere an Restrisiken
211 mancher Pflanzenschutzmittel bzw. -wirkstoffe. Eine Versachlichung der Diskussion auf der Basis
212 wissenschaftlicher Erkenntnisse ist angebracht, in der die Interessen der Natur, der Konsument_innen und
213 der Landwirt_innen in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

214 Offene Forschungsfragen sind, auf welche Pflanzenschutzmittel bzw. -wirkstoffe nicht verzichtet werden
215 muss, da sie für Boden, Biodiversität, Luft, Wasser und die menschliche Gesundheit mit keinerlei Gefahren
216 und Restrisiken verbunden sind und durch welche Maßnahmen mit Risiken behaftete Verfahren und
217 Substanzen ersetzt werden können. Fehlen solche Gefahren und Restrisiken, so besteht kein Grund und
218 wäre es wohl auch realitätsfern, auf derartige Substanzen und Maßnahmen zu verzichten.

219

220 **C.X.6.3.2. Erwartete Wirkungsweise**

221 Zu erwarten ist u. a. eine Verbesserung der CO₂-Bilanz und der Zersiedelung, aber auch die Erhöhung der
222 Bodenqualität, eine Reduktion an versiegelten Flächen, der verringerte Einsatz von Pflanzenschutz- und
223 Düngemitteln, die bessere Bodenzusammensetzung, eine verbesserte Grundwasserqualität und ein
224 verbesserter Schutz der Grundwasserkörper, der Aufbau von hochwertiger Humusschicht sowie positive
225 Auswirkungen auf den Artenschutz.

226

227 **C.X.6.3.3. Bisherige Erfahrung mit dieser Option oder ähnlichen Optionen**

228
229 Wesentliche Teile (bzw. die Grundannahmen) des Landwirtschaftsrechtes und des Raumordnungsrechtes
230 stammen aus einer Zeit, in der Nachhaltigkeit, insbesondere Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsschutz
231 keine Themen waren. Es ist daher wichtig, diese Gesetzesmaterien ohne Denkverbote grundsätzlich zu
232 überarbeiten und Entwicklungen wie den biologischen/ökologischen Landbau, die Vorteile kleinräumiger
233 Strukturen, Resilienzfragen statt ausschließlich Effizienzfragen etc. mitzudenken. Die Dramatik der
234 Erderwärmung muss die Einsicht schaffen, die den sprichwörtlichen *Boden* für die Diskussion aufbereitet
235 und *Sprech- und Denkverbote* verbannt. Im mittel- und langfristigen Interesse ihrer Klient_innen sollte dies
236 ein primäres Anliegen der Interessensvertretungen der Landwirt_innen sein.

237

238 **C.X.6.3.4. Zeithorizont der Wirksamkeit**

239
240 Ein weiteres Zuschauen ist auf Grund des dramatischen Fortschritts des Bodenverlustes in quantitativer
241 und qualitativer Hinsicht mehr als problematisch. Insofern erschiene eine Beibehaltung des Status quo
242 mehr als unangebracht.

243

244 **C.X.6.3.5. Vergleich mit anderen Optionen, mit denen das Ziel erreicht werden 245 kann**

246
247 Die Alternative zum vorgesehenen Rahmengesetz wäre ein Instrumentenmix, der im Rahmen der bundes-
248 und landesrechtlichen Materien zum Einsatz kommt. Ein solcher Instrumentenmix ist aber nur dann

249 sinnvoll, wenn er komplementär aufeinander abgestimmt arbeitet und auf einheitlichen Zielsetzungen
250 beruht. Da sich aber derartige Zielvorgaben an die Länder nicht verbindlich durch ein Bundesgesetz
251 vorgeben lassen, könnte die Alternative in einer Art 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Länder über
252 Prinzipien des Bodenschutzes liegen (jedoch schwächster Kompromiss in Sachen
253 Vereinheitlichungsbestrebungen).

254

255 **C.X.6.3.6. Interaktionen mit anderen Optionen**

256

257 Interaktionen des Bodenschutzes bestehen mit SDG 2, 3, 6, 9, 11 und 15.

258

259 **C.X.6.3.7. Offene Forschungsfragen**

260

261 Der vorstehende Forschungsbeitrag konnte nur eine kleine Einführung in die ‚Megathemen‘ *Entwicklung*
262 *und Verabschiedung eines Bodenschutz-Rahmengesetzes* und *Mehr Transparenz bei der Genehmigung von*
263 *Pflanzenschutzmitteln bzw. -wirkstoffen sowie schrittweiser Ausstieg aus chemisch-synthetischen bzw.*
264 *human-/ökotoxischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln* geben. Beide Themen bedürfen einer
265 Aufarbeitung, die nur im Rahmen eines (interdisziplinären) Großprojekts geleistet werden kann.

266 **C.X.6.4. Literatur**

267

268 Bundeskanzleramt (BKA). (Hrsg.). (2020). *Aus Verantwortung für Österreich – Regierungsprogramm*

269 *2020-2024*. Wien: Bundeskanzleramt Österreich.

270 <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die->

271 [bundesregierung/regierungsdokumente.html](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html) [29.9.2020].

272 Ecker, D. (2017). *Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser—Rechtliche Rahmenbedingungen*

273 (1. Aufl.). Linz: Trauner Verlag.

274 European Union. (2020). *Sustainable development in the European Union: Monitoring report on progress*

275 *towards the SDGs in an EU context: 2020 edition*.

276 Holzer, G. (2019). Quantitatives Bodenschutzrecht. In *RdU - Schriftenreihe Recht der Umwelt*.

277 *Landwirtschaft im Fokus des europäischen Umweltrechts – Nachhaltigkeit in Theorie und Praxis*.

278 Wien: MANZ Verlag Wien.

- 279 Kern, M. (2020). *Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere solche des Bodens, im Lichte eines völker- und*
280 *europarechtlichen Rechtsvergleichs: Prävention—Minimierung—Haftung—Sanktion*. Johannes
281 Kepler Universität Linz, Linz.
- 282 Kromp-Kolb, H. (2019). Landwirtschaft und Klimaschutz aus österreichischer Sicht. In *RdU - Schriftenreihe*
283 *Recht der Umwelt. Landwirtschaft im Fokus des europäischen Umweltrechts – Nachhaltigkeit in*
284 *Theorie und Praxis* (S. 119 f.). Wien: MANZ Verlag Wien.
- 285 Lee, Y. H. (2008). Probleme des nachhaltigen Bodenschutzes in Europa: Entwicklung, Eckpunkte, Stand
286 der Diskussion und Perspektiven. In *Europäischer Bodenschutz: Schlüsselfragen des nachhaltigen*
287 *Bodenschutzes* (S. 471). Berlin: Universitätsverlag der TU Berlin.
- 288 Norer, R. (2019). Qualitatives Bodenschutzrecht. In *RdU - Schriftenreihe Recht der Umwelt.*
289 *Landwirtschaft im Fokus des europäischen Umweltrechts – Nachhaltigkeit in Theorie und Praxis.*
290 Wien: MANZ Verlag Wien.
- 291 Norer, R. & Holzer, G. (2018). *Bodenschutzrecht* (1. Aufl.). Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
292 Umweltbundesamt.
293 <https://www.umweltbundesamt.at/umwelthemen/boden/flaecheninanspruchnahme>
294 [29.9.2020].

295

296 **C.X.6.5. Team, das an dieser Option mitgearbeitet hat**

297

298 **Lead - Autor_innen:**

299

300 Ecker, Daniela (*Johannes-Kepler-Universität Linz, Institut für Umweltrecht*); Wagner, Erika (*Johannes-*
301 *Kepler-Universität Linz, Institut für Umweltrecht*)